

22.3.2020 09:15 Uhr

Aktuelle Informationen zur Kindertagesbetreuung

Grundsätzlich gilt von **Montag, den 16. März 2020, bis Sonntag, den 19. April 2020**, ein **Betretungsverbot** für Kinder in Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen oder Heilpädagogischen Tagesstätten. Ein Betretungsverbot für Beschäftigte gibt es nicht.

Eine **Notbetreuung** wird angeboten, wenn

- ein **Erziehungsberechtigter** im Bereich der Gesundheitsversorgung oder der Pflege tätig und aufgrund dienstlicher oder betrieblicher Notwendigkeiten in dieser Tätigkeit an einer Betreuung seines Kindes gehindert ist oder
- beide Erziehungsberechtigte des Kindes, im Fall von Alleinerziehenden der oder die Alleinerziehende, in sonstigen Bereichen der **kritischen Infrastruktur** tätig und aufgrund dienstlicher oder betrieblicher Notwendigkeiten in dieser Tätigkeit an einer Betreuung ihrer Kinder gehindert sind.

Der **Kreis der zur Notbetreuung Berechtigten wurde** mit Entscheidung der Bayerischen Staatsregierung vom 21. März 2020 **ausgeweitet**: In der Gesundheitsversorgung und der Pflege kann es aufgrund der aktuellen Krisensituation und der in diesem Rahmen ergriffenen Maßnahmen der Bayerischen Staatsregierung zu einem steigenden Personalbedarf kommen. In diesen beiden Bereichen besteht daher **ab Montag, dem 23. März 2020 die Berechtigung zur Notbetreuung** schon dann, wenn nur ein Elternteil in einem der abschließend genannten Bereiche der kritischen Infrastruktur tätig ist.

Die **Gesundheitsversorgung** umfasst auch den Rettungsdienst. Die **Pflege** umfasst insbesondere die Altenpflege, die Behindertenhilfe, die Kindeswohlsichernde Kinder- und Jugendhilfe und das Frauenunterstützungssystem (Frauenhäuser, Fachberatungsstellen/Notrufe, Interventionsstellen).

Zu den **sonstigen Bereichen der kritischen Infrastruktur** zählen insbesondere alle Einrichtungen, die der sonstigen Kinder- und Jugendhilfe, der öffentlichen Sicherheit und Ordnung einschließlich der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr (Feuerwehr und Katastrophenschutz), der Sicherstellung der öffentlichen Infrastrukturen (Telekommunikationsdienste, Energie, Wasser, ÖPNV, Entsorgung), der Lebensmittelversorgung (von der Produktion bis zum Verkauf), des Personen- und Güterverkehrs (z.B. Fernverkehr, Piloten und Fluglotsen), der Medien (insbesondere Nachrichten- und Informationswesen sowie Risiko- und Krisenkommunikation) und der Handlungsfähigkeit zentraler Stellen von Staat, Justiz und Verwaltung dienen. In diesen Bereichen wird weiterhin auf beide Erziehungsberechtigte des Kindes abgestellt, im Fall von Alleinerziehenden auf den oder die Alleinerziehende.

Voraussetzung der Notbetreuung ist weiter, dass das Kind

- **keine Krankheitssymptome** aufweist,
- **nicht in Kontakt zu infizierten Personen** steht bzw. seit dem Kontakt mit infizierten Personen **14 Tage vergangen** sind und das Kind keine Krankheitssymptome aufweist, und
- sich **nicht in einem Gebiet aufgehalten** hat, das durch das Robert-Koch-Institut (RKI) aktuell als **Risikogebiet** ausgewiesen ist (tagesaktuell abrufbar im Internet beim [Robert-Koch-Institut](https://www.rki.de)) bzw. 14 Tage seit Rückkehr aus diesem Risikogebiet vergangen sind und sich keine Krankheitssymptome zeigen.

Für Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen oder Heilpädagogische Tagesstätten bedeutet dies, dass die Kinder, die vom Betretungsverbot ausgenommen sind, in der Kindertageseinrichtung betreut werden, die sie gewöhnlich besuchen. Es sind also **keine speziellen Notfallkits** eingerichtet, sondern jede Kindertageseinrichtung, Kindertagespflegestelle oder Heilpädagogische Tagesstätte stellt eine entsprechende Notbetreuung sicher.

Sie haben Fragen? [FAQs zum Coronavirus im Zusammenhang mit der Kindertagesbetreuung](#)

- [Erklärung zur Berechtigung einer Notbetreuung zur Abgabe in den Betreuungseinrichtungen, 21.03.2020 \(PDF\)](#)

Die geltende **Allgemeinverfügung** des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege vom 13. März 2020, in der geänderten Fassung **vom 21. März 2020**, finden Sie auf der Seite: [Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit und Pflege](#)

Im Folgenden finden Sie das **Informationsblatt für Eltern** zum Herunterladen:

- [Coronavirus: Informationsblatt für Eltern, 21.03.2020 \(PDF\)](#)